23

nach Chursächsischem Schrot und Korn geschehe, und der Münzmeister vor dem Kammer- und Berggemach zu Dresden dem Churfürsten mit pflichtbar gemacht werden solle.

Im §. 9 wird gräflicher Seite erklärt, daß das ius finium, das Straßenregal, Leibgeleite, Landes, folge und Postregal dem Churhause allein verbleiben soll; und

im §. 10, daß die in den brüderlichen Theilungs.
recessen vom Jahre 1706 und 1719 der Chursächsischen Hoheit zu nahe zu treten scheinende Puncte keisneswegs von der Grafschaft Stolberg verstanden werden sollten.

S. II.

Die königliche Declaration und Concession ents halt nun hinwiederum die von Churfürstlicher Seite dem Grafen und seinen Nachkommen zugestandenen Gerechtsame.

Der iste §. betrifft die Reichsstandschaft, daß nehmlich der Churfürst den Grafen ben der Reichs. standschaft und den davon abhangenden Privilegiis, Immunitäten, Gerechtsamen und Frenheiten erhalten, ihm auch an dem Besitz eines Plazes auf der Wetterauischen Grafenbank nicht verhindern, sons dern ihm selbigen gern gönnen, sowohl als kreissausschreibender Fürst den Grafen zu den Kreissund Münzprobationstagen, auch andern Kreisconventen berus